



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

per elektronischer Post

obere und untere Wasserbehörden  
gemäß Verteiler

nachrichtlich

Hessisches Landesamt für Umwelt, Naturschutz  
und Geologie

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill  
IHK Verbund Mittelhessen

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
III5 - 79g 08.13

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Frau Hülpüsch  
Durchwahl: 1343  
E-Mail: barbara.huelpuesch@umwelt.hessen.de  
Fax: 1941  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 11. Dezember 2018

## Vollzug der AwSV

### Bestehende Heizölverbraucheranlagen (HVA)

### Wesentliche Änderungen, nicht wesentliche Änderungen und

### Unterscheidung Beseitigung von Mängeln / wesentliche Änderung

#### A. Wesentliche Änderungen

Gemäß § 2 Abs. 31 AwSV sind „Wesentliche Änderungen einer Anlage Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale einer Anlage verändern“. Unter den wesentlichen Änderungen sind die Änderungen zu verstehen, die zu einer Änderung der sicherheitstechnischen oder baulichen Merkmale der Anlage in ihrer Gesamtheit führen. Merkmalsänderungen einer Anlage liegen z. B. dann vor, wenn sich die Änderungen auf die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV auswirken (insbesondere die Erkennbarkeit des Austritts wassergefährdender Stoffe und von Leckagen sowie Rückhaltung und Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse).

Beim Austausch alter gegen neue Anlagenteile gilt § 68 Abs. 7 AwSV. Die neuen Anlagenteile müssen den Anforderungen der AwSV entsprechen, wobei eine Baugleichheit nicht verlangt werden kann. Dies ist vergleichbar mit der Beseitigung von Mängeln im Sinne von § 68 Abs. 6 AwSV. Der Austausch von Anlagenteilen ist in der Regel nicht als wesentliche Änderung zu werten, wenn keine Änderung der Grundsatzanforderungen erfolgt. Eine wesentliche Änderung ist nicht allein aus dem Austausch eines Anlagenteils abzuleiten, sie muss sich auf die Anlage und die Änderung von baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmalen der Anlage beziehen. Wesentliche Änderungen einer Anlage führen zu einer (Änderung der) Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG), zur Anzeige (§ 40 Abs. 1 AwSV) und zur Sachverständigenprüfpflicht (Spalte 2 in Anlage 5 und 6 AwSV).

Nach § 40 Abs. 1 AwSV ist der zuständigen Behörde die Errichtung und die wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Anlage mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich durch den Betreiber anzuzeigen. Eine Aufzählung wesentlicher Änderungen von Anlagen im Rahmen einer technischen Regel ist nicht möglich, es sollen jedoch Hinweise, was unter den sicherheitstechnischen Merkmalen einer Anlage verstanden werden kann, künftig in die TRwS Arbeitsblatt DWA A-779 aufgenommen werden. Maßgeblich ist der Einzelfall.

Die Fachbetriebspflicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AwSV für alle unterirdischen Anlagen und oberirdische HVA ab der Gefährdungsstufe B sowie die Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV und die Notwendigkeit einer Sachverständigenprüfung bei wesentlichen Änderungen der Anlage nach § 2 Abs. 31 AwSV, die für Heizölverbraucheranlagen derzeit in TRwS 791-1 Anhang D beispielhaft aufgelistet sind, bleiben unberührt.

## **B. Nichtwesentliche Änderungen**

Bei der Umsetzung von Maßnahmen (z.B. der Einbau/Umbau von Anlagenteilen) die jedoch nicht als wesentliche Änderung der baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale einer Anlage nach § 2 Abs. 31 AwSV zu werten sind, ist keine Prüfung durch Sachverständige und keine Anzeige bei der Wasserbehörde erforderlich. Die Fachbetriebspflicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AwSV ist zu beachten. Unter diese Maßnahmen können derzeit nach meiner Einschätzung u.a. folgende Maßnahmen fallen:

1. Umbau von Zwei- auf Einstrangsystem (verbunden mit Stilllegung der Rücklaufleitung und ggf. Querschnittsanpassung der Vorlauf-/Saugleitung),
2. Einbau veranlasst durch Betreiber / Austausch einer Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern und
3. Austausch eines Grenzwertgebers.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Umbau von Zwei- auf Einstrangsystem (verbunden mit Stilllegung der Rücklaufleitung und ggf. Querschnittsanpassung der Vorlauf-/Saugleitung)

Bei Tanksystemen (z. B. Batterietanks) mit Rücklaufleitung kann es bei gestörtem Entnahmesystem (z.B. Verschmutzungen) durch den Rücklauf zu unterschiedlichen Füllständen und in Folge zu Überfüllungen kommen. Bei diesen Anlagen ist grundsätzlich ein Einstrangsystem anzustreben. Dies gilt insbesondere für Anlagen ohne Auffangraum. Bereits seit 2004 wird in Hessen eine entsprechende Umrüstung von Anlagen angestrebt. Ein entsprechender Umbau ist im Regelfall nicht als wesentliche Änderung zu bewerten, weil die bestehende Ölleitung nicht neu verlegt (TRwS 791-1 Anhang D Buchstabe b), sondern eine bestehende Leitung ggfls. durch eine Leitung mit geringerem Querschnitt ersetzt wird. Im Einzelfall, z. B. bei neuer Leitungsführung, kann eine wesentliche Änderung der Anlage vorliegen und eine Anzeige nach § 40 Abs. 1 AwSV sowie eine Sachverständigenprüfung sind erforderlich.

2. Einbau einer Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern (Antihebersicherung, Heberschutz)

Bereits mit Erlass der Verwaltungsvorschrift vom April 2004 wurde die Nachrüstung der HVA - auch bei Anlagen, die bereits vor dem 1. Oktober 1993 (Inkrafttreten der VAWS in Hessen) eingebaut worden sind - gefordert, wenn ein technisch erforderlicher Heberschutz nach den a.a.R.d.T. fehlte. Wenn der Anlagenbetreiber seine HVA nachrüsten möchte, kann im Einzelfall

ein entsprechender Einbau bzw. Austausch in der Regel als nicht wesentliche Änderung gewertet werden, weil keine Sicherheitseinrichtung durch eine mit anderer Wirkweise ersetzt wird (siehe hierzu TRwS 791-1 Anhang D Buchstabe b).

Fehlt eine Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern, ist dies im Rahmen der Prüfung durch eine SVO als erheblicher Mangel einzustufen, wenn das Aushebern des Tankinhalts zu besorgen ist und kein ausreichendes Rückhaltevolumen für den Tankinhalt zur Verfügung steht (TRwS 791-1, Nr. 8.6). Die Pflicht zur Nachprüfung (§ 46 Abs. 5 AwSV) nach Beseitigung eines erheblichen Mangels dient dazu, die unverzügliche Beseitigung des erheblichen Mangels, die durch den Betreiber zu beauftragen ist, durch den Sachverständigen zu überprüfen. Einer Anordnung der Wasserbehörde bedarf es dazu nicht.

### 3. Austausch des Grenzwertgebers

Wird ein bestehender Grenzwertgeber mit Lochhülse gegen einen mit geschlitzter Schutzhülse ausgetauscht, ist dies - weil keine Sicherheitseinrichtung durch eine mit anderer Wirkweise ersetzt wird (TRwS 791-1 Anhang D Buchstabe b) - nicht als wesentliche Änderung zu werten und somit nicht anzeigespflichtig.

## C. Unterscheidung Beseitigung von Mängeln / wesentliche Änderung

Durch Hinweise von Wasserbehörden wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass *„es teilweise schwierig, insbesondere in dringenden Fällen, wie z. B. bei Austausch der Entnahmeleitung wegen Leckage oder bei anderer erforderlicher Mängelbeseitigung von erheblichen oder gefährlichen Mängeln, auch nicht sinnvoll ist, Mängel erst nach Anzeige bei der Wasserbehörde und ggf. nach Ablauf von sechs Wochen zu beseitigen. Außerdem verlangt § 48 Abs. 1 AwSV eine unverzügliche Beseitigung.“*

Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass dem Betreiber für die Beseitigung von geringfügigen Mängeln nach § 48 Abs. 1 AwSV eine Frist von höchstens sechs Monaten vorgegeben ist und bei erheblichen und gefährlichen Mängeln die Beseitigung unverzüglich zu erfolgen hat. Der Betreiber hat bei der Beseitigung der Mängel nach § 68 Abs. 6 AwSV die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Die Nachprüfung ist nach § 46 Abs. 5 AwSV durch den Betreiber zu beauftragen. Einer Anordnung der Wasserbehörde bedarf es in beiden Fällen nicht.

Die Beseitigung von erheblichen oder gefährlichen Mängeln kann im Einzelfall zur Folge haben, dass eine wesentliche Änderung der Anlage vorliegt, die der Anzeige nach § 40 Abs. 1 AwSV bedarf.

Unabhängig davon sind die Fristen zur Beseitigung von Mängeln nach § 48 AwSV einzuhalten.

Der Sachverständige muss nach § 47 Abs. 3 S. 2 AwSV die Behörde bei einem gefährlichen Mangel unverzüglich unterrichten. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen, über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel, vorliegt (§ 48 Abs. 2 AwSV).

Im Auftrag

gez.

( Zedler )